



VEREINSSTATUTEN

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2 Zweck des Vereines	2
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 8 Vereinsorgane	7
§ 9 Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)	8
§ 10 Aufgaben der Generalversammlung (Mitgliederversammlung)	9
§ 11 Der Vorstand	10
§ 12 Aufgaben des Vorstands	11
§ 13 Zeichnungsberechtigung und besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder ..	12
§ 14 Die Rechnungsprüfer	13
§ 15 Das Schiedsgericht	13
§ 16 Auflösung des Vereins	13

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „JUDO WÖRTHERSEE“
- (2) Er hat seinen Sitz in 9220 Velden am Wörthersee, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Verbreitung und Förderung von

- (1) JUDO
als Zweikampfsportart mit der Zielrichtung auf Breitensport und Leistungssport nach den Richtlinien des Österreichischen JUDO - Verbandes (ÖJV)
- (2) JUJUTSU – KOBUDO
als japanische Kampfkunst, die zur Selbstverteidigung sowie zur Persönlichkeitsschulung im Sinne des japanischen BUDO eingesetzt wird.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Ideelle Mittel:

- a. Kurse, Veranstaltungen, Vorführungen, Lehrgänge, Seminare, Wettkämpfe und Turniere
- b. Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Vereinszeitung
- c. Information aller Mitglieder über Neuigkeiten in der Sportart Judo und Veranstaltungen.
- d. Erheben von persönlichen Daten der Mitglieder, die für den Sportverkehr notwendig sind.
- e. Weitergabe der persönlichen Daten von Mitgliedern an den Österreichischen Judoverband, die Europäische Judo Union und die Internationale Judo Föderation sowie Fach- und Dachverbände, wenn dies für die betroffene Person im Rahmen der Sportausübung erforderlich ist.

(2) Materielle Mittel

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b. Prüfungsgebühren und Ausstellung von Urkunden
- c. Ausgabe von JUDO und BUDO Pässen und Vereinsabzeichen
- d. Ausgabe von Vereinsbekleidung und Fanartikel
- e. Erträge aus Veranstaltungen
(Kurse, Seminare, Vorträge und Turniere etc.)
- f. Erträge aus Publikationen
- g. Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- (1) Anfänger: Physische Personen, welche noch nicht die erste Prüfung hinter sich gebracht haben. Äußeres Kennzeichen ist ein weißer Gurt.
- (2) Fortgeschrittene: Physische Personen, die keine Anfänger mehr sind aber auch noch keinen DAN tragen. Äußeres Kennzeichen ist - je nach Graduierung - ein gelber, oranger, grüner, blauer, brauner Gurt oder ein Zwischengurt (von weiß/gelb bis blau/braun).
- (3) Danträger: Physische Personen, welche anhand einer Prüfung ihre Eignung zum Tragen eines Dangrades als Zeichen technischer Meisterschaft bewiesen haben.
- (4) Vorstandsmitglieder: Vereinsmitglieder, welche durch ihre Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung im Verein gem. § 11 in den Vorstand gewählt wurden.
- (5) Außerordentliche Mitglieder: Physische und juristische Personen, die den Verein von außen durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen unterstützen, sowie aktive Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Ordentliche Mitglieder: Physische Personen, welche ein aktives Mitglied des Vereins darstellen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Ehrenmitglieder: Wegen besonderer Verdienste ernannte Mitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die unbescholten sind und eine Kampfkunst praktizieren wollen. Sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften welche mit den Zielen des Vereins übereinstimmen und sich am wirtschaftlichen Erhalt des Vereins beteiligen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, oder durch Auflösung des Vereines.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Beitragsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat pünktlich seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Generalversammlung beschlossen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 8 Vereinsorgane

Als Organe des Vereins fungieren:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfer
- d. das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimme gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder
- b. Wahl des/der Vorsitzenden, des/der SchriftführerIn des/der KassierIn und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c. Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g. Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- h. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- i. Beschlussfassung über Voranschläge und Rechnungsabschlüsse
- j. Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen
- k. Entscheidung über eine allfällige Auflösung des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, Schriftführer, Kassier und weiteren Mitgliedern, deren Anzahl die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden einberufen und tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Den Vorsitz im Vorstand führt der/die Vorsitzende.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (6) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (7) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung)
- b. Vorbereitung der Generalversammlung
- c. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Zeichnungsberechtigung und besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der finanziellen Gebarung des Vereins. Sie haben der Mitgliederversammlung, die über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu beschließen hat, einen Bericht über ihre Prüfungstätigkeit vorzulegen.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen (Schiedsrichtern) zusammen. Jeder Streitteil hat innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist einen Schiedsrichter namhaft zu machen.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Es ist bei dieser Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (2) Diese hat die Liquidation des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen und die liquiden Mittel nach einer Abdeckung von Schulden und Liquidationsspesen einer gemeinnützigen Organisation zu widmen, deren Zweck die Förderung des Kampfsportes Judo ist.
- (3) Eine solche Organisation ist gebunden, die gewidmeten Mittel für diesen Zweck zu verwenden.